

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**TE OGH 2001/7/11 3Ob38/01m**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.07.2001

## **Kopf**

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Angst als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Graf, Dr. Pimmer, Dr. Zechner und Dr. Sailer als weitere Richter in der Pflugschaftssache der mj Annemarie Ruth Elisabeth G\*\*\*\*\*, geboren am 7. Dezember 1989, über den außerordentlichen Revisionsrekurs des Vaters Dr. Johannes P\*\*\*\*\*, \*\*\*\*\* gegen den Beschluss des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien als Rekursgericht vom 18. Dezember 2000, GZ 45 R 690/00d-38, folgenden

Beschluss

gefasst:

## **Spruch**

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des § 14 Abs 1 AußStrG zurückgewiesenDer außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des Paragraph 14, Absatz eins, AußStrG zurückgewiesen.

## **Text**

Begründung:

## **Rechtliche Beurteilung**

Der Revisionsrekurswerber zeigt nicht auf, dass die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung abhängt.

Der Unterhaltspflichtige hat im Verfahren erster Instanz vorgebracht, er betreibe den Liegenschaftshandel unfreiwillig aus Gründen, die für das gegenständliche Verfahren nicht von Bedeutung seien. Im Rekurs gegen den Beschluss des Erstgerichtes nannte er erstmals als Grund die Altersvorsorge, wobei er mangels Barvermögens Fremdfinanzierung in Anspruch nehme. Soweit das Rekursgericht die Rechtsansicht vertritt, Ausgaben für eine private Altersvorsorge seien bei der Unterhaltsverpflichtung für ein mj Kind nicht mindernd zu berücksichtigen, folgt es dabei dem in ständiger Rechtsprechung (s Schwimann, Unterhaltsrecht\*\*2 61 mwN) vertretenen Grundsatz, dass Ausgaben zur Vermögensbildung nicht abzugsfähig sind.

Dass Privatentnahmen, die den Reingewinn übersteigen, der Unterhaltsbemessung zugrundegelegt sind, entspricht der stRsp des Obersten Gerichtshofes (RIS-Justiz RS0047382; Schwimann aaO 46 mwN; Stabentheiner in Rummel, ABGB\*\*2 § 140 Rz 5a mwN). Dass Privatentnahmen, die den Reingewinn übersteigen, der Unterhaltsbemessung zugrundegelegt sind, entspricht der stRsp des Obersten Gerichtshofes (RIS-Justiz RS0047382; Schwimann aaO 46 mwN; Stabentheiner in Rummel, ABGB\*\*2 Paragraph 140, Rz 5a mwN).

## **Anmerkung**

E62322 03A00381

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2001:0030OB00038.01M.0711.000

## **Dokumentnummer**

JJT\_20010711\_OGH0002\_0030OB00038\_01M0000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)